

**SATZUNG**  
des  
Trägervereins Dorfgemeinschaftsanlage Schlarpe e.V.

---

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Dorfgemeinschaftsanlage Schlarpe e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Schlarpe, Ortsteil der Stadt Uslar.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Der Trägerverein Dorfgemeinschaftsanlage Schlarpe e.V., nachfolgend Verein genannt, bezweckt die Sanierung, die laufende Unterhaltung sowie den selbständigen Betrieb einer Dorfgemeinschaftsanlage in der Ortschaft Schlarpe.
2. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Maßnahmen zur Jugend- und Heimatpflege, des Schulsportes, der körperlichen Ertüchtigung (Gymnastik, Tanzen), des Breitensportes, sowie solchen, die Kunst, Kultur und das traditionelle Brauchtum fördern.
3. Die Satzung wird insbesondere verwirklicht durch z.B. Jugendtreffs, Chorgesangsveranstaltungen, Heimatpflege- und Kunstausstellungen, Tanz-, Gymnastik- und Badminton-Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Die Dorfgemeinschaftsanlage steht vorrangig dem Verein zur Verfügung. Die Nutzung durch die Vereine und Einwohner ist zulässig.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder, die über den Einsatz unbedingt notwendiger Auslagen für Tätigkeiten im ausdrücklichen Auftrage des Vereins hinausgehen, werden nicht gewährt.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die nicht der Satzung entsprechen oder dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Dies gilt insbesondere für überdurchschnittliche Vergütungen oder entsprechende Forderungen bei Sachleistungen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können sein:
  - jede natürliche Person
  - jede juristische Person
  - jeder nicht eingetragene Verein und Interessengemeinschaft, die bzw. der den Vereinszweck materiell oder ideell fördert.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt ist zum Ende jeden Kalenderjahres (erstmalig zum 31.12.2002) möglich und muss dem Vorstand ein Vierteljahr vorher schriftlich zugegangen sein.
5. Ein Ausschluss eines Mitgliedes hat durch den Beschluss des Vorstandes zu erfolgen.

Die Bestätigung eines solchen Beschlusses hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt (nicht satzungskonformes Verhalten eines Mitgliedes)
- b) ein Mitglied mit Zahlungspflichten länger als zwei Monate im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist.

Vor einer entsprechenden Beschlussfassung im Vorstand ist das Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Der Beschluss des Vorstandes und die Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Juristische Personen, z.B. Vereine und Verbände, werden durch den Beisitzer in den Mitgliederversammlungen vertreten.
7. Jedes natürliche Mitglied ist stimmberechtigt.

### **§ 4**

#### **Beiträge und Spenden**

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Jahresbeitrag festzulegen. Dieser Beitrag soll jedoch nicht dazu dienen, die Mitglieder mit den direkten Bau- und Unterhaltungskosten zu belasten.

2. Beiträge, Spenden, aber auch Sach- und Arbeitsleistungen dienen allein dem Vereinszweck. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Rückerstattungsrecht.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
  - b) dem erweiterten Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Sie wählt
  - a) einen Vorsitzenden
  - b) zwei gleichberechtigte Stellvertreter
  - c) einen Schatzmeister
  - d) einen Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören ein Beisitzer je Verein bzw. Interessengemeinschaft, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Im Fall der Verhinderung kann sich der Beisitzer durch ein Mitglied seines Vereins bzw. seiner Interessengemeinschaft mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall vertreten lassen.

Der jeweilige Ortsbürgermeister hat einen ständigen Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen, ohne dass es einer Vollmacht im Einzelfall bedarf.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine abweichende Regelung ergibt sich jedoch in der ersten Amtsperiode nach der Vereinsgründung, wo der Vorsitzende und ein Stellvertreter für eine einmalige Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.
5. Scheidet ein Beisitzer oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das keiner juristischen Person angehört, vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode ein anderes Mitglied berufen.
6. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Ersatz der in Ausführung ihrer Aufgaben entstandenen, notwendigen Auslagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn

es der Vorstand für erforderlich hält oder 1/5 der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragen, einberufen werden und sind innerhalb von zwei Monaten anzuberaumen und abzuhalten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung hat schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind der Vorsitzende oder ein Stellvertreter jeweils im Zusammenwirken mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
3. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen bzw. Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Über jede Sitzung der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind jeweils in den Folgezusammenkünften zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung hat
  - a) den Vorstand zu wählen
  - b) den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes und
  - c) den Kassenbericht entgegenzunehmen
  - d) den Jahreshaushalt des Vereins zu beschließen
  - e) etwaige Ansprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes zu prüfen
  - f) Satzungsänderungen und
  - g) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich und mindestens zwei Wochen vor Sitzungen und Versammlungen dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

2. Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, soweit Einsprüche gegen die Einberufung nicht vorliegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
3. Satzungsändernde Beschlüsse und solche über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins.

4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung oder Wahl von einem Mitglied beantragt wird.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

1. Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Kassenprüfungsbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Für die Durchführung der Kassenprüfung werden mindestens zwei Mitglieder gewählt, die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Um einen kontinuierlichen Wechsel zu erreichen, sollte jedes Jahr ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ende der vorhergegangenen Amtszeit möglich.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Uslar mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Ortschaft Scharpe steuerbegünstigt zu verwenden.

Uslar-Scharpe, den 17. Mai 2016